



Der Vorsitzende  
des Rundfunkrats

Der Präsident des Landtags NRW  
- Präsidialbüro -  
06. Juli 2004  
O LDir.  I  II  III  PB

*Uj vorab  
Herr Lennartz 6/7  
Ret.*

Herrn  
Ulrich Schmidt  
Präsident des Landtags  
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
13. WAHLPERIODE  
**ZUSCHRIFT**  
**13/ 4 1 3 7**  
*alle Reg.*

5. Juli 2004 /Gr/RS  
briefe/landtag

Westdeutscher  
Rundfunk Köln  
Anstalt des öffentlichen Rechts

Appellhofplatz 1  
50667 Köln  
Postanschrift  
50600 Köln  
Tel (02 21) 2 20-56 01/2/4  
Telegramme WDR Köln  
Fax (02 21) 2 20 27 62  
www.wdr.de

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen meine schriftliche Stellungnahme zur  
Novelle des WDR-Gesetzes.

In der Anhörung des Medienausschusses am 9.7.2004 werde ich sie  
mündlich ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhard Grätz

Anlage

**WDR****Reinhard Grätz**

5. Juli 2004

Vorsitzender des WDR-Rundfunkrats

**Anhörung zum WDR-Gesetz im Medienausschuss des Landtags NRW am 9. Juli 2004****Vorbemerkung**

Nachfolgende Stellungnahme insbesondere zu 7 wesentlichen Punkten in der WDR-Gesetzesnovelle sind meine persönlichen Anmerkungen, geben aber auch weitgehend die einvernehmliche Diskussionslage des Rundfunkrats in den letzten Jahren wieder.

**1. *Online-Angebote und Digitalisierung***

§ 3 Abs. 1 (Online)

§ 4 Abs. 1 (Online)

§ 3 Abs. 3 (Digitalisierung)

§ 3 Abs. 6 (Digitalisierung)

Die eingefügten Vorschriften sind notwendig und sachgerecht gefasst, da ohne sie die Einlösung der Entwicklungsgarantie für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk bei dem derzeitigen technologischen Entwicklungsstand nicht mehr gegeben wäre. Gleichzeitig wird die traditionelle Schrittmacherfunktion des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bei der technischen Entwicklung im Kommunikationssektor anerkannt.

**2. *Erfüllung des Programmauftrages***

§ 4 a

Die Festlegungen zur Erfüllung des Programmauftrags sind als Leitlinien für die Programmgestaltung ein sachlich guter Ansatz. Sie können dem WDR zur Selbstvergewisserung dienen und verdeutlichen der Öffentlichkeit den öffentlich-rechtlichen Auftrag in Anlehnung an die Urteile des Bundesverfassungsgerichts und an die Rundfunkgesetze. Allerdings erstaunt, dass die „Selbstverpflichtungen“ nicht als Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung gelten und nicht in den Katalog der beratungs- und beschlusspflichtigen Angelegenheiten des Rundfunkrats in § 16 Abs. 2 aufgenommen werden.

### **3. *Berichte über die Auftrags- und Koproduktionen mit Produzenten***

§ 5 a Abs. 2 sollte lauten

*„Der Intendant berichtet dem Rundfunkrat jährlich über die Auftrags- und Koproduktionen mit Produzenten“.*

#### **Begründung:**

Die Begriffe unabhängige, abhängige und freie Produzenten und die Wirksamkeit der dahinter vermuteten Mechanismen sind in der deutschen und europäischen Diskussion ungeklärt. Sie werden zur Zeit überwiegend interessegeleitet und polemisch benutzt.

Rechtliche Abhängigkeiten könnten entstehen, wenn ein Sender mehrheitlich an einer Produktionsfirma beteiligt ist. Insider wissen allerdings, dass tatsächlich andere Abhängigkeitsstrukturen wirksamer sein können.

Insgesamt stellt der § 5 a Abs. 2 eine Überregulierung dar, da der Rundfunkrat immer solche Berichte anfordern kann.

### **4. *Eingaben und Beschwerden***

§ 10

Seit Anfang der 90er Jahre sind bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, insbesondere auch beim WDR, bei der Handhabung eines bürgerfreundlichen Beschwerdemanagements erhebliche und anerkannte Fortschritte gemacht worden. Der Austausch mit Bürgerinnen und Bürgern über das Programm hat auch unter Nutzung der neuen elektronischen Kommunikationswege ständig zugenommen. Auch wurden satzungsmäßige Verbesserungen bei der Behandlung von Programmbeschwerden, in denen die Verletzung von Programmgrundsätzen behauptet wird, festgelegt.

Nach wie vor ist es jedoch eine breite Auffassung im Rundfunkrat, dass der Dialog der Sendeanstalten mit ihren „Kunden“ weiter verbessert werden kann. Deshalb hat er eine Arbeitsgruppe „Publikumskontakte“ eingerichtet. Zum anderen halten die Zweifel an, ob bei sehr grundsätzlichen und gründlichen Beratungen des Rundfunkrats bei vermuteten Verletzungen von Programmgrundsätzen überhaupt eine Wirksamkeit in den Sender hinein gegeben ist.

Intendant und Rundfunkrat sind sich nach einer ersten Diskussion einig, dass die vorgeschlagene Prüfungs- und Beschwerdestelle wahrscheinlich den angestrebten Zweck nicht erfüllt. Es kann zu einem Spannungs- und Abhängigkeitsverhältnis kommen, das der Sache nicht dient.

Unabhängig davon, dass bei der vorgeschlagenen Neuregelung die Stellung des Rundfunkrats als Vertreter der Allgemeinheit weiter geschwächt wird, sollte eine neue For-

mulierung angestrebt werden. Ein abschließender Vorschlag kann noch nicht angeboten werden.

#### **5. *Organe, Unvereinbarkeit von Ämtern und Tätigkeiten***

##### **§ 13**

Die Ergänzung in § 13 Abs. 5 Satz 5 - 8 erscheint sachgerecht.

Dadurch wird jedoch eine in neuerer Zeit aufgetretene Fragestellung zu § 13 Abs. 4 nicht beantwortet. Danach kann niemand Mitglied der Gremien sein, der „in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu privaten Rundfunkveranstaltern oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 15 Aktiengesetz) steht“.

Die seit 1985 bestehende Gesetzesformulierung konnte nicht vorher sehen, dass inzwischen fast alle Zeitungsverlage Verbindungen zu Rundfunkveranstaltern haben. Für Zeitungsjournalisten, die für Gremien benannt sind, könnten dadurch Probleme entstehen. Unklarheiten könnten vermieden werden, in dem der Passus „Arbeits- oder Dienstverhältnis“ gestrichen wird oder in dem eine Einschränkung auf ein „leitendes Arbeits- oder Dienstverhältnis“ erfolgt. Keinesfalls sollte eine Formulierung gewählt werden, die Zeitungsjournalisten grundsätzlich von der Mitwirkung in den Rundfunkgremien ausschließt.

#### **6. *Bildungssendungen und Schulrundfunkausschuss***

##### **§ 3 Abs. Abs. 4 (Bildungssendungen)**

##### **§ 17 Abs. 2 Satz 4 (Bildungsausschuss)**

Die vorgesehene vorsorgliche Beibehaltung des § 3 Abs. 4 ist richtig und nach den Diskussionen des Rundfunkrats und des früheren Schulrundfunkausschusses aus Anlass der Telekolleg-Einstellung geboten.

Gleichzeitig ist der Rückfall der Aufgaben des Schulrundfunkausschusses an den Rundfunkrat sachlich vertretbar.

Der Rundfunkrat hat in den letzten Jahren Art und Umfang von Bildungssendungen im WDR besonders beleuchtet. Er sieht in Angeboten der „weichen“ bis „harten“ Bildung eine besondere Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Dabei kann die Einbeziehung von Sachverstand aus der Bildungslandschaft von erheblichem Nutzen sein, wie der frühere Schulrundfunkausschuss gezeigt hat. Ob die Ausnahmegesetzgebung in § 17 Abs. 2 Satz 4 einen Sinn macht, ist aber zu hinterfragen.

Alternativ böte sich die Formulierung an:

„Richtet der Rundfunkrat einen Ausschuss für Bildungssendungen ein, dann kann er bis zu ..... sachverständige Mitglieder ohne Stimmrecht berufen.“

## 7. **Beteiligung an Unternehmen**

§ 45 Abs. 5

Es ist bekannt, dass die Gremien der öffentlich-rechtlichen Sender weitere Prüfungen durch Rechnungshöfe aus kameralistischer Sicht generell für entbehrlich halten. Es ist auch erkennbar, dass solche Prüfungen in der Vergangenheit wenig Ansatzpunkte für Haushaltsberatungen erbracht haben. Die Prüfungen sowohl der Anstalten als auch der Beteiligungen durch Wirtschaftsprüfer und die verstärkte Anwendung des § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz erbringen hingegen gute und zeitnahe Beratungsansätze.

Nicht nur die Anstalten werden inzwischen vielfältig geprüft und unterliegen zahlreichen Berichtspflichten. Auch die Beteiligungen werden mehr geprüft als übliche Wirtschaftsunternehmen. So erhält inzwischen auch die KEF die bundesweiten Betätigungsunterlagen bei Beteiligungen der Rundfunkanstalten.

Eine Prüfung in Beteiligungen wäre nicht nur rechtswidrig, sondern würde auch deren Marktchancen mindern.

Der Gesetzestext sollte zumindest im Sinne der Begründung folgendermaßen klargestellt werden:

„(5) Der Landesrechnungshof prüft **im WDR die Betätigung der Anstalt** bei solchen Unternehmen des privaten Rechts ..... „

## 8. **Sonstige Anmerkungen**

- Die Angleichung von Beschlusssummen insbesondere in den §§ 16 und 21 entsprechend den gemeinsamen Vorschlägen von Intendant und Gremien des WDR wird begrüßt.
- Ob der Verweis auf zahlreiche Vorschriften im Rundfunkstaatsvertrag zur besseren Lesbarkeit der Gesamtmaterie beiträgt, sollte noch einmal überdacht werden.
- Die noch aus dem alten WDR-Gesetz stammende Bestimmung in § 16 Abs. 2 Nr. 8 neu, wonach der Rundfunkrat den jährlichen Haushaltsplan lediglich „feststellt“, sollte entsprechend den Formulierungen in den meisten Rundfunkgesetzen in ein Beschlussrecht umgewandelt werden. Gerade angesichts der erhöhten Anforderungen an die Gremien sollten Kompetenzen klar geregelt sein.

- Nicht nachvollziehbar ist, dass einengende Vorschriften des 7. Rundfunkänderungsstaatsvertrags (z.B. § 3 Abs. 7 „Druckwerke“) übernommen, gleichzeitig aber neue Einengungen gegenüber dem 7. Rundfunkänderungsstaatsvertrag eingeführt werden (z.B. § 19 Abs. 3 „Programm-Bouquets“)
- Insgesamt stellt die Novelle, die in ihrer Grundtendenz zu begrüßen ist, eine Eingrenzung der Mitwirkungsmöglichkeiten des WDR-Rundfunkrats dar (siehe Selbstverpflichtungen, Beschwerden und Landesrechnungshof).